

Welche Regeln gelten für Chorproben?

Die [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) hat verbindliche Regelungen für Veranstaltungen (vgl. derzeit § 10) erlassen. Diese Regelungen gelten auch für Chorproben.

Wer eine Veranstaltung (Chorprobe, Instrumentalensembleprobe) abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Ein Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucherinnen und Besucher zulässig.

Sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet oder bei Veranstaltungen im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht grundsätzlich Maskenpflicht.

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 6 der Corona-Verordnung kann es auch im Bereich der Breitenkultur Ausnahmen für bestimmte Instrumente und Vortragsarten (z. B. Blasinstrumente, Schauspiel, Gesang) geben, wenn dies im Einzelfall unzumutbar oder gar nicht möglich ist. Hierbei ist in der aktuell geltenden Alarmstufe ein strenger Maßstab anzulegen. Für das Singen im Amateurbereich in Chorproben bedeutet dies beispielsweise, dass das Tragen einer medizinischen Maske in den Alarmstufen im Regelfall auch während des Singens erforderlich ist.

Nach dem derzeit geltenden Stufenplan (Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe I, Alarmstufe II) gilt generell Folgendes:

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen Geimpfennachweis, einen Genesenennachweis oder einen negativen Corona Antigen-Schnelltest (Basisstufe) bzw. PCR-Test (Warnstufe) vorweisen.

In der Alarmstufe II gilt 2G+, d.h. Alle Personen müssen immunisiert (genesen oder geimpft) sein und zusätzlich einen negativen Antigenschnell- oder PCR-Test nachweisen.

Personen mit einer Boosterimpfung sind von der Testpflicht bei der 2G+-Regelung ausgenommen. Diese Ausnahme gilt auch für Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als 6 Monate vergangen sind,

Personen im Rahmen ihrer Berufsausübung können unter 3G-Bedingungen mitwirken.

Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Sofern von dem in der Basis- oder Warnstufe möglichen 2-G-Optionsmodell (= Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern) Gebrauch gemacht wird, muss dies mit einem Aushang gekennzeichnet werden. Bei Anwendung des 2-G-Optionsmodells gilt Folgendes:

In der Basisstufe entfällt die Maskenpflicht.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre unterliegen ausnahmsweise nicht dem Zutrittsverbot. Soweit letztere nicht mehr zu Schule gehen, müssen diese einen negativen Antigentest vorlegen.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich. Dies gilt auf für die im 2-G-Optionsmodell seitens der immunisierten Besucherinnen und Besuchern vorzulegenden Nachweise.

Zuletzt aktualisiert am 09.12.2021

Bei dringenden Anfragen wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Kirchenmusik
Tel.: 0761 / 21 88 791 sekretariat@afk-freiburg.de www.afk-freiburg.de